

## Merkblatt

# Lohnsummendeklaration Kollektiv-Krankentaggeldversicherung nach VVG

Hinweis:

- Der Verzicht auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Schreibweise erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit.

## Erläuterung

Die Lohnsummendeklaration dient zur Berechnung der definitiven Prämien.

## Zustellung der Lohndaten

Falls Sie den Termin nicht einhalten können, bitten wir Sie rechtzeitig zu informieren. Andernfalls wird eine Abrechnung aufgrund von geschätzten Lohnsummen, unter Berücksichtigung eines Zuschlages, vorgenommen. Dadurch entfällt jedoch die vertragliche Meldepflicht nicht.

Zur Meldung der Lohndaten stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- **eLohndeklaration:** Auf unserer Homepage ([www.visana.ch](http://www.visana.ch)) finden Sie das elektronische Lohnmeldeformular. Die für die Ergänzung benötigten Vertragsinformationen können Sie dem physischen Lohndeklarationsformular entnehmen. Der webbasierte Prozess ist mit Erklärungs- und Informationsbutton versehen. Ebenfalls auf unserer Homepage informieren wir Sie, wann der Webservice zur Verfügung steht.
- **Swissdec Lohnstandard CH (ELM):** Haben Sie eine zertifizierte Lohnbuchhaltung gemäss Swissdec? Sie können Ihre Lohnsummen auch über diese an Visana übermitteln. Für einen reibungslosen Ablauf bitten wir Sie, die Vorgaben gemäss dem von Visana ausgestellten Versicherungsprofil zu berücksichtigen.
- **Papierformular:** Das Original der Lohnsummendeklaration ist ausgefüllt und unterzeichnet der Visana Services AG zurückzusenden. Oder Sie scannen das ausgefüllte Formular und senden uns dieses an das E-Mail-Postfach [deklaration@visana.ch](mailto:deklaration@visana.ch).

## AHV-Lohn

Als prämienspflichtiger Lohn gilt der nach Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) massgebende Lohn. Bitte beachten Sie allfällige zusätzliche Vereinbarungen bezüglich des versicherten Lohns, die in der gültigen Police enthalten sind. Zudem machen wir Sie auf nachfolgende Punkte aufmerksam:

Für nicht AHV-pflichtige Versicherte gelten die AHV-Normen ebenfalls und sind dementsprechend prämienspflichtig. Zum Beispiel:

- Bruttolöhne von noch nicht AHV-pflichtigen Jugendlichen.
- AHV-Bruttolöhne von Rentnern zuzüglich Freibetrag von je CHF 1'400.– monatlich, respektive jährlich CHF 16'800.–.
- Entschädigungen gemäss Erwerbsersatzordnung (EO) infolge Militär, Zivilschutz und Mutterschaft.

Nicht prämienspflichtig sind:

- Familienzulagen (ausser in der Police vereinbart), die im orts- oder branchenüblichen Rahmen als Kinder-, Ausbildungs- oder Haushaltzulagen gewährt werden.
- Renten- und Taggelderleistungen Dritter, die infolge Krankheit und Unfall (inklusive Visana-Taggelder) bezogen werden.
- Löhne von Personen, die im versicherten Betrieb das 70. Altersjahr vollendet haben.

## Fixe Lohnsumme

Es gilt die in der Police vereinbarte fixe Lohnsumme. Gewünschte Summenänderungen müssen separat und schriftlich beantragt werden. Diese gelten erst nach dem Akzept des Versicherers sowie entsprechender Vertragsanpassung.

## Anzahl Arbeitnehmende

Es ist die Anzahl der Mitarbeitenden einzutragen, auf welche sich die Lohnsumme bezieht.